

Einen weiteren kenntnisreichen Beitrag steuert Franz Irsigler bei, der die Beziehungen zu Wolfgang Freiherr Stromer von Reichenbach, dem renommierten und originellen, aber auch ebenso streitbaren Wirtschaftshistoriker vorstellt: Stromer war gleichermaßen Freund und wissenschaftlicher Förderer Piccards.

Den abschließenden Beitrag des Bandes bildet der Aufsatz von Hermann Bannasch. Aus intimer Kenntnis schildert er facettenreich die Beziehungen Piccards zum Hauptstaatsarchiv Stuttgart als der Institution mit ihren zentralen Figuren, die dem Autodidakten und eigensinnigen Künstler Gerhard Piccard eine nachhaltige, wenn auch nicht immer unumstrittene berufliche Basis und Verankerung bot.

Die in diesem Band versammelten Aufsätze zeigen eindringlich, welche neuen Forschungsansätze und -erkenntnisse durch die Online-Präsentation der Wasserzeichenrepertorien und einer damit verbundenen Homogenisierung der Sammlungen möglich sind, und welche Vorteile eine einheitliche internationale Fachterminologie bzw. die Mehrsprachigkeit der Verzeichnisse bringen. Durch die durchwegs instruktiven und prägnanten Beiträge, die die umsichtige Konzeption des Bandes spiegeln, wird die ganze Spannweite der modernen Wasserzeichenforschung deutlich: von Untersuchungen zum Papier- und Wasserzeichengebrauch in mittelalterlichen Kanzleien über die Erschließung von Wasserzeichen in Wasserzeichenrepertorien bis hin zur Entwicklung und Präsentation einschlägiger Datenbanken sowie deren Vernetzung in Online-Portalen reicht das Betätigungsfeld. So wird der Weg für eine moderne Filigranologie geöffnet, die sich nicht bloß in Datierung und Herkunftsbestimmung von Papieren erschöpft, sondern sich auch Fragen zur Papiergeschichte und zur Ikonographie bzw. zum (spät-)mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanzleiwesen sowie aktuellen wirtschafts- und kommunikationsgeschichtlichen Fragestellungen widmet. Dazu ist freilich eine breite Quellenbasis und die Kooperation der verschiedenen Institutionen, die über die entsprechenden Quellen verfügen, nötig; erste Ansätze sind in dem oben genannten weiterführenden Projekt WZIS bereits gemacht, bedürfen aber der ständigen Erweiterung.

Letztlich bleibt zusammenfassend nur zu sagen: Wer immer sich mit den Aufgaben der Wasserzeichenforschung, deren aktueller Forschungslage und den zahlreichen Möglichkeiten der Filigranologie befassen möchte, sollte jederzeit diesen kleinen, aber feinen, mit zahlreichen instruktiven Abbildungen versehenen Band zu seinem Ausgangspunkt machen.

Uli Steiger

Rechts- und Verfassungsgeschichte

Historische Rechtssprache des Deutschen (Akademiekonferenzen, Bd. 15, Schriftenreihe des Deutschen Rechtswörterbuchs), hg. von Andreas DEUTSCH im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, mit einem Geleitwort von Paul KIRCHHOF, Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2013. 497 S., 24 Abb. ISBN 978-3-8253-6136-5. € 52,-

Zwei Jahre nach dem Band über Ulrich Tenglers Laienspiegel (vgl. ZWLG 72, S. 560–562) präsentiert der rührige Leiter des Rechtswörterbuchs die Ergebnisse einer neuen Tagung, die sich mit der Rechtssprache nun dem Kerngebiet des Heidelberger Instituts zuwendet und die, wie es dessen Arbeitsstil entspricht, eine Gemeinschaftsleistung von Rechtshistorikern und Philologen ist. Andreas Deutsch eröffnet den Band nach dem einleitenden Gesamtüberblick mit einem schon vom Umfang her beachtlichen Beitrag, in dem nach einigen allgemeinen Anmerkungen zum Thema hauptsächlich eine chronologische Einführung zu den Quel-

len der deutschen Rechtssprache von den frühmittelalterlichen Stammesrechten bis zu den neuesten Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union enthalten ist. Es sind dies zugleich jene Quellen, aus denen das Rechtswörterbuch in seiner lexikographischen Arbeit schöpft, d. h. es überwiegen entsprechend der Editions- und Drucklage die Texte der Gesetzgebung und wissenschaftlichen Literatur gegenüber der mengenmäßig ungleich größeren Zahl der Geschäftsurkunden.

Zu den Hauptproblemen der Rechtssprachforschung gehört die Tatsache, dass in Deutschland nicht nur die älteren Gesetzestexte und Urkunden zunächst, d. h. bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, ganz überwiegend in lateinischer Schriftlichkeit überliefert sind. Auch danach spielen lateinische Quellen insofern eine ganz wesentliche Rolle, als im Reich die „kaiserlichen gemeinen geschriebenen“ Rechte, d. h. das römische Recht in der Bearbeitung durch die mittelalterliche gelehrte Jurisprudenz, als subsidiär geltendes Recht verbindlich waren, in den Ländern des gemeinen Rechts, d. h. im Wesentlichen in Westdeutschland, bekanntlich bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1900. Die Geschichte der älteren deutschen Rechtssprache ist daher, wie auch mehrere Beiträge des vorliegenden Bandes zeigen, immer auch eine Frage nach der Rezeption des römischen Rechts und dem Verhältnis zwischen dem fremden bzw. wissenschaftlichen und dem einheimischen bzw. volkstümlichen Recht. Diesem Thema geht die Göttinger Rechtshistorikerin Eva Schumann für das 16. bis 18. Jahrhundert anhand der früher als „populäre“, neuerdings eher als „Praktikerliteratur“ bezeichneten Gattung deutschsprachiger juristischer Literatur nach.

Verschiedene Beiträge befassen sich mit dem Übersetzungsproblem, d. h. mit der Frage der Entsprechung lateinischer und deutscher Rechtstermini, und dem Bedeutungswandel, dem diese Ausdrücke im Lauf der Jahrhunderte unterworfen waren. Als Muster für die Eindeutschung eines Instituts des römisch-kanonischen Prozessrechts kann der Kalumnieneid gelten, dessen deutschen Fassungen Almuth Bodenbender in frühneuhochdeutschen Rechtstexten unter Rückgriff auf eine neue, elektronische Rechtsquellenedition (DRQEdit) nachgeht. Entsprechend dem nationalen Anspruch des Rechtswörterbuchs und damit auch dieser Tagung werden dabei Quellen aus dem gesamten deutschsprachigen Teil des Alten Reichs bzw. seiner Nachfolgestaaten herangezogen, doch lassen sich hin und wieder auch Einblicke in regionale, darunter auch südwestdeutsche Besonderheiten gewinnen.

So benutzt etwa der emeritierte Züricher Ordinarius Clausdieter Schott in seinem Beitrag über die Adoption, in dem eine erstaunliche Vielfalt von Eindeutschungsmöglichkeiten vorgeführt und im Blick auf ihre zeit- und geistesgeschichtlichen Hintergründe interpretiert wird, auch die württembergische Landrechtsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts. Es erstaunt nicht, dass dieses als stark romanisiert bekannte Landrecht auch in der Übersetzung mit „Anwünschung“ eines Kindes in wörtlicher Übersetzung dem lateinischen Original verhaftet bleibt. Erstaunlich scheint es aber schon, dass noch Brauer in seinem Entwurf für das Badische Landrecht von 1809 an der damals schon als veraltet geltenden Formulierung festhielt. Ebenfalls auf das Württembergische Landrecht greift der gleichfalls schon emeritierte Innsbrucker Gerhard Köbler für seine Begriffs- und Bedeutungsgeschichte der „Sache“ („res“) zurück. Unter „Sache“, „Sächer“ wurde hier entsprechend dem spätmittelalterlichen Sprachgebrauch der Prozess bzw. die Partei verstanden und nicht, wie im „Sachenrecht“ des heutigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, ein körperlicher Gegenstand. Ein weiteres treffendes Beispiel für die Änderung sowohl des Terminus wie des Rechtsinhalts erläutert der italienische Romanist Michele A. Fino anhand des Vergleichs als Übersetzung der lateinischen „transactio“. Er zeigt, dass der in deutschen Urkunden des Spätmittelalters und der frühen

Neuzeit als „Bericht“ oder „Richtung“ bezeichnete Vergleich ebenso wie die lateinische „transactio“ verfahrensrechtlich im Sinne einer Prozess- oder Streitbeendigung aufgefasst wurde, während er in der Legaldefinition des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das wechselseitige Nachgeben charakterisiert wird.

Mit dem Verhältnis von Rechtssprache und Bild beschäftigen sich die Rechtshistoriker Adolf Laufs und Heiner Lück. Die Ergänzung der Rechtssprache durch die Bildlichkeit in Gesetzgebung und wissenschaftlichen Texten des alten Rechts wird von Laufs im Überblick behandelt, von Lück durch ein konkretes Beispiel („Der König mit der Zange“) aus einer Bilderhandschrift des Sachsenspiegels exemplifiziert. In einem um biographische Elemente bereicherten Beitrag befasst sich der (philologische) Germanist Bernhard Asmuth mit der Geschichte der Verwaltungssprache als einer Sonderform der Rechtssprache. Er würdigt die Bemühungen des josephinischen Aufklärers Sonnenfels und des in Dresden bzw. Leipzig wirkenden Bibliothekars Adelong zur Durchsetzung eines damals neuen, sachlicheren „Geschäftsstils“ in Abkehr vom älteren Kanzlei- und Kuralstil mit seinen überalterten, in der antiken und mittelalterlichen Rhetorik wurzelnden Stilistik, einer nun als „Barbarei“ verurteilten Schreibweise, wie sie nach Adelong namentlich an süddeutschen Höfen noch vorkam. Ebenfalls dem späten 18. und dem frühen 19. Jahrhundert gewidmet ist Gernot Kochers Arbeit über Rechtssprache und Rechtsvereinheitlichung in der österreichischen Gesetzgebung von Maria Theresia bis Franz Joseph I.

Auf diese und weitere, durchweg anregende und wissenschaftlich hochstehende Beiträge aus sprach-, kultur- und literaturgeschichtlicher Sicht kann an dieser Stelle nur cursorisch hingewiesen werden. Sie behandeln das Eindringen naturwissenschaftlicher Begriffe in die Rechtssprache im 19. Jahrhundert (Heinz Mohnhaupt), „Gefühlswörter“ in historischen Rechtstexten (Ulrich Kronauer), Rechtswörter in der Literatur am Beispiel der Annette von Droste-Hülshoff (Jochen A. Bär), linguistische Überlegungen zur Metapher im Recht (Anja Lobenstein-Reichmann) und die Bedeutungserläuterungen im Rechtswörterbuch (Oskar Reichmann). Nicht zuletzt sei noch auf die aktuellen Überlegungen zum Thema Sprache und Recht aus der Sicht des Verfassungsjuristen Paul Kirchhof und des Linguisten Ekkehard Felder hingewiesen. Insgesamt kann man der Heidelberger Akademie und insbesondere dem Rechtswörterbuch zu dieser Tagung gratulieren, mit der sie einen zeitgemäßen, gelungenen Versuch unternommen hat, sich der eigenen Forschungsgrundlagen zu vergewissern.

Raimund J. Weber

Gustav PFEIFER / Kurt ANDERMANN (Hg.), Anstiz – Freihaus – corte franca, Bauliche und rechtsgeschichtliche Aspekte adligen Wohnens in der Vormoderne, Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2013. 526 S. ISBN 978-3-7030-0841-2. Geb. € 29,90

„Anstize“ prägen weithin das Landschaftsbild in Südtirol. Es sind repräsentative Wohnbauten von Geschlechtern, die im 16. und 17. Jahrhundert im Dienst von Fürsten aufgestiegen sind, privilegiert und in den Adel erhoben wurden. Eine Tagung in Brixen im September 2011 widmete sich diesem Thema mit 16 Referaten, die im vorliegenden Band (mit zwei weiteren Beiträgen) wiedergegeben sind.

Die drei ersten Beiträge führen zum eigentlichen Thema hin. Rainer LOOSE stellt fünf ausgewählte „Anstize“ in verschiedenen Landschaften und in verschiedener Höhenlage (420–1725 m hoch gelegen) als Beispiele vor, erläutert dazu die naturräumlichen Voraussetzungen und die politischen Bedingungen im Fürstbistum Brixen und in der Grafschaft Tirol